



Bayernletter Dezember 2020 | Ausgabe 172

## Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis

### Erstattung der Investitionskosten für Tagespflege

#### Richtlinie Corona-Tagespflege-Investitionsumlage – CoTapfInvestRV

- Der Freistaat Bayern hat für solitär betriebene Tagespflegeeinrichtungen eine Erstattung der coronabedingten Mindereinnahmen bei den Investitionskosten beschlossen.
- Antragsberechtigt sind zugelassene Tagespflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und mit Sitz im Freistaat Bayern.

#### 1. Erstattungsregelungen der Investitionskosten

- Die zugelassene Tagespflegeeinrichtung befindet sich zum Stichtag 10. November 2020 in Betrieb.
- Zeitraum:  
Die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.12.2021 infolge der coronabedingten Abstandsregelungen entstandenen Mindereinnahmen bei der Umlage der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen, die nicht anderweitig finanziert werden.
- Erstattungshöhe  
Erstattet werden bis zu 90 % der Mindereinnahmen bei den Investitionskosten.
  - Maßgeblich ist der Vergleichszeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
  - Für Tagespflegeeinrichtungen, die ihren Betrieb nach dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, wird pauschal eine durchschnittliche Belegung von 60 % der verfügbaren Pflegeplätze zugrunde gelegt.

#### Fazit

- Nicht erstattet werden Ausfälle wegen coronabedingten Schließungen.
- Erstattet werden nur Mindereinnahmen der Investitionskosten infolge der coronabedingten Abstandsregelungen.
- Erstattet werden bis zu 90 % der Mindereinnahmen der Investitionskosten vom 16.03.2020 bis 31.12.2021.

#### 2. Antragsverfahren

Die Auszahlung erfolgt in maximal drei Tranchen.  
Die Auszahlungen erfolgen

- für den Zeitraum vom 16.03. bis 31.12.2020: 2021



# BAYERNLETTER®

- für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2021: 2021
- für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2021: 2022

### 3. Berechnung

- Der Referenzwert ist die Zahl der durchschnittlich im Jahr 2019 pro Tag betreuten Gäste.
- Dieser Wert dient als Grundlage für die tägliche Ermittlung der coronabedingten Unterbelegung.
- Berechnung:  
Die Einrichtungen ermitteln täglich die Höhe der Erstattungen, indem sie vom Referenzwert die Zahl der am jeweiligen Tag betreuten Gäste abziehen.  
Dieses Ergebnis wird mit bis zu 90% der umgelegten gesondert berechenbaren Investitionskosten multipliziert.

$\text{Belegung 2019} \cdot \text{Tagesgäste IST} \times \text{Investitionsbetrag} \times 90\% =$ $\text{Erstattung pro Tag}$
---

#### Beispiel:

Belegung 2019 = 18 Gäste pro Tag; Investitionskosten = 10€: Belegung aktuell = 10 Gäste

$18 \text{ Gäste} \cdot 10 \text{ Gäste} \times 10\text{€} \times 90\% = 72\text{€ Erstattung pro Tag}$
---

### 4. Wo wird der Antrag gestellt?

Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen an: <https://www.tapf.bayern.de>

Anlagen: CoTapInvestRV

Antragsmuster

FAQ's

Schwan & Partner GmbH

Hubert Braun

Oberhaching, 28.12.2020

*Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter [hubert.braun\(at\)schwan-partner.de](mailto:hubert.braun(at)schwan-partner.de) oder rufen Sie an unter 089 665191-0.*